

TE Vwgh Erkenntnis 2015/9/9 Ra 2015/03/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2015

Index

E1P;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

19/05 Menschenrechte;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;

AVG §66 Abs4;

AVG §71;

AVG §72;

B-VG Art151 Abs51 Z8;

MRK Art6;

VStG §31 Abs3;

VStG §31;

VwGbk-ÜG 2013 §3 Abs7;

VwGVG 2014 §28 Abs1;

VwGVG 2014 §33;

VwGVG 2014 §44 Abs1;

VwGVG 2014 §44 Abs2;

VwGVG 2014 §44 Abs3 Z4;

VwGVG 2014 §44 Abs3;

VwGVG 2014 §44 Abs4;

VwGVG 2014 §44 Abs5;

VwGVG 2014 §50;

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute

2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 72 heute

2. AVG § 72 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 72 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 151 heute

2. B-VG Art. 151 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026

3. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024

4. B-VG Art. 151 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2024

5. B-VG Art. 151 gültig von 05.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2024

6. B-VG Art. 151 gültig von 01.05.2024 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024

7. B-VG Art. 151 gültig von 27.02.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

8. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2022 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2022

9. B-VG Art. 151 gültig von 29.07.2022 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022

10. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2022

11. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 235/2021

12. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2021

13. B-VG Art. 151 gültig von 06.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

14. B-VG Art. 151 gültig von 05.04.2020 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020

15. B-VG Art. 151 gültig von 22.03.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

16. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2019

17. B-VG Art. 151 gültig von 16.01.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

18. B-VG Art. 151 gültig von 16.05.2018 bis 15.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

19. B-VG Art. 151 gültig von 16.09.2017 bis 15.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

20. B-VG Art. 151 gültig von 08.12.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016

21. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.2016 bis 07.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016

22. B-VG Art. 151 gültig von 09.06.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016

23. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2014

24. B-VG Art. 151 gültig von 30.12.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

25. B-VG Art. 151 gültig von 03.08.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

26. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

27. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

28. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

29. B-VG Art. 151 gültig von 12.07.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

30. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

31. B-VG Art. 151 gültig von 18.04.2013 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

32. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

33. B-VG Art. 151 gültig von 26.07.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2012

34. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

35. B-VG Art. 151 gültig von 06.06.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

36. B-VG Art. 151 gültig von 24.05.2012 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012

37. B-VG Art. 151 gültig von 27.03.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012

38. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.2012 bis 26.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012

39. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 10.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011

40. B-VG Art. 151 gültig von 30.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011

41. B-VG Art. 151 gültig von 08.07.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011

42. B-VG Art. 151 gültig von 15.12.2010 bis 07.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010

43. B-VG Art. 151 gültig von 28.07.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010

44. B-VG Art. 151 gültig von 20.07.2010 bis 27.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010

45. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2009

46. B-VG Art. 151 gültig von 07.04.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2009

47. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 06.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

48. B-VG Art. 151 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2008
49. B-VG Art. 151 gültig von 01.07.2007 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
50. B-VG Art. 151 gültig von 30.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
51. B-VG Art. 151 gültig von 28.10.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2005
52. B-VG Art. 151 gültig von 27.08.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
53. B-VG Art. 151 gültig von 17.08.2005 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
54. B-VG Art. 151 gültig von 10.08.2005 bis 16.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
55. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
56. B-VG Art. 151 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
57. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
58. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
59. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005
60. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
61. B-VG Art. 151 gültig von 29.09.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
62. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.2004 bis 28.09.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
63. B-VG Art. 151 gültig von 29.10.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
64. B-VG Art. 151 gültig von 29.06.2002 bis 28.10.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
65. B-VG Art. 151 gültig von 17.11.2001 bis 28.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
66. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 16.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
67. B-VG Art. 151 gültig von 25.11.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
68. B-VG Art. 151 gültig von 09.08.2000 bis 24.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2000
69. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1999 bis 08.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1999
70. B-VG Art. 151 gültig von 09.01.1999 bis 13.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
71. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
72. B-VG Art. 151 gültig von 22.07.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/1998
73. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
74. B-VG Art. 151 gültig von 31.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/1998
75. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 30.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
76. B-VG Art. 151 gültig von 15.01.1998 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
77. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
78. B-VG Art. 151 gültig von 14.08.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
79. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
80. B-VG Art. 151 gültig von 25.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/1997
81. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
82. B-VG Art. 151 gültig von 04.07.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
83. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
84. B-VG Art. 151 gültig von 11.01.1997 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
85. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 10.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
86. B-VG Art. 151 gültig von 30.11.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
87. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
88. B-VG Art. 151 gültig von 21.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 437/1996
89. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
90. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
91. B-VG Art. 151 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
92. B-VG Art. 151 gültig von 22.12.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
93. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 21.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1994
94. B-VG Art. 151 gültig von 09.07.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
95. B-VG Art. 151 gültig von 09.04.1994 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1994
96. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 08.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
97. B-VG Art. 151 gültig von 31.07.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
98. B-VG Art. 151 gültig von 31.12.1992 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 868/1992

99. B-VG Art. 151 gültig von 05.08.1992 bis 30.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1992
100. B-VG Art. 151 gültig von 01.11.1991 bis 04.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
101. B-VG Art. 151 gültig von 01.08.1981 bis 31.10.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
102. B-VG Art. 151 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
103. B-VG Art. 151 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2015/03/0033

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revisionen des Ing. C H in H, vertreten durch Dr. Thomas Jappel, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Hörlgasse 12, gegen 1. den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 5. Februar 2015, ZI LVwG-SW-12-0035, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde iA GGBG (protokolliert zu hg Ra 2015/03/0032), und 2. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 5. Februar 2015, ZI LVwG-SW-12-0035/1, betreffend Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags iA GGBG (protokolliert zu hg Ra 2015/03/0033), (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Niederösterreich), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision gegen den Beschluss vom 5. Februar 2015 wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Revision gegen das Erkenntnis vom 5. Februar 2015 wird Folge gegeben; das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit einem dem Revisionswerber am 30. Mai 2012 zugestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Mai 2012 war dem Revisionswerber angelastet worden, als bestellter verantwortlicher Beauftragter eines näher genannten Güterbeförderungsunternehmens näher konkretisierte Übertretungen des GGBG durch Beförderung gefährlicher Güter am 21. September 2011 zu verantworten; über ihn wurden drei Geldstrafen von jeweils EUR 750,-- und eine weitere Geldstrafe von EUR 120,-- (bzw jeweils Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt.

Am 5. Juli 2012 beantragte der Revisionswerber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Berufung gegen das genannte Straferkenntnis und verband damit die Berufung. Mit Bescheid vom 8. August 2012 wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag ab. Dagegen erhob der Revisionswerber

fristgerecht am 27. August 2012 Berufung und beantragte die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahin, dass die Wiedereinsetzung bewilligt werde.

Da über die Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden worden war, ging die Zuständigkeit zur Weiterführung des Berufungs- (nunmehr: Beschwerde-)verfahrens gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG auf das Verwaltungsgericht über. Da über die Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden worden war, ging die Zuständigkeit zur Weiterführung des Berufungs- (nunmehr: Beschwerde-)verfahrens gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf das Verwaltungsgericht über.

2.1. Mit Beschluss vom 5. Februar 2015 wies das Verwaltungsgericht die Berufung (nunmehr: Beschwerde) gegen das eingangs genannte Straferkenntnis vom 9. Mai 2012 "gemäß § 31 Abs 4 VwGVG iVm § 63 Abs 5 AVG" als verspätet zurück und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei. 2.1. Mit Beschluss vom 5. Februar 2015 wies das Verwaltungsgericht die Berufung (nunmehr: Beschwerde) gegen das eingangs genannte Straferkenntnis vom 9. Mai 2012 "gemäß Paragraph 31, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 63, Absatz 5, AVG" als verspätet zurück und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen - ohne Eingehen auf den Wiedereinsetzungsantrag - darauf ab, dass die Berufung ausgehend von den unstrittigen (oben wiedergegebenen) Daten der Zustellung verspätet eingebracht worden sei.

Die ordentliche Revision sei mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iS der Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Die ordentliche Revision sei mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iS der Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

2.2. Gegen diesen Beschluss richtet sich die zur hg ZI Ra 2015/03/0032 protokollierte außerordentliche Revision.

Der Revisionswerber macht - auf das Wesentliche zusammengefasst - geltend, der angefochtene Beschluss widerspreche § 31 VStG in seiner zur Tatzeit geltenden Fassung: Da die zu Grunde liegende Straftat am 21. September 2011 begangen und der angefochtene Beschluss, der inhaltlich einer Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gleichkomme, am 26. März 2015 - also mehr als drei Jahre danach - zugestellt worden sei, sei Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Der Beschluss weiche daher von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab. Zumindest aber fehle eindeutige Rechtsprechung zur Frage, ob die Zurückweisung einer verspäteten Berufung einer Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses im dargestellten Sinn gleichkomme. Der Revisionswerber macht - auf das Wesentliche zusammengefasst - geltend, der angefochtene Beschluss widerspreche Paragraph 31, VStG in seiner zur Tatzeit geltenden Fassung: Da die zu Grunde liegende Straftat am 21. September 2011 begangen und der angefochtene Beschluss, der inhaltlich einer Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gleichkomme, am 26. März 2015 - also mehr als drei Jahre danach - zugestellt worden sei, sei Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Der Beschluss weiche daher von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab. Zumindest aber fehle eindeutige Rechtsprechung zur Frage, ob die Zurückweisung einer verspäteten Berufung einer Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses im dargestellten Sinn gleichkomme.

Zudem liege eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auch deshalb vor, weil das Verwaltungsgericht die Beschwerde "gemäß § 31 Abs 4 VwGVG" zurückgewiesen habe, eine solche Norm dem Rechtsbestand aber nicht angehöre, weshalb der angefochtene Beschluss unvertretbar sei und eine grundsätzliche Rechtsfrage berühre. Zudem liege eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auch deshalb vor, weil das Verwaltungsgericht die Beschwerde "gemäß Paragraph 31, Absatz 4, VwGVG" zurückgewiesen habe, eine solche Norm dem Rechtsbestand aber nicht angehöre, weshalb der angefochtene Beschluss unvertretbar sei und eine grundsätzliche Rechtsfrage berühre.

Das Verwaltungsgericht habe schließlich zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, zumal die Voraussetzungen des § 44 VwGVG nicht vorgelegen seien. Das Verwaltungsgericht habe schließlich zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, zumal die Voraussetzungen des Paragraph 44, VwGVG nicht vorgelegen seien.

3.1. Gleichfalls am 5. Februar 2015 entschied das Verwaltungsgericht - ohne Durchführung der beantragten mündlichen Berufungsverhandlung - mit Erkenntnis über die Beschwerde gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags dahin, dass der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG keine Folge gegeben werde; unter einem wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei. 3.1. Gleichfalls am 5. Februar 2015 entschied

das Verwaltungsgericht - ohne Durchführung der beantragten mündlichen Berufungsverhandlung - mit Erkenntnis über die Beschwerde gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags dahin, dass der Beschwerde gemäß Paragraph 50, VwGVG keine Folge gegeben werde; unter einem wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für das nunmehrige Revisionsverfahren von Bedeutung - Folgendes aus:

Der Versäumung der Berufungsfrist liege kein bloß milderer Grad des Versehens zu Grunde (was näher ausgeführt wurde). Gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG könne die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zuletzt deshalb unterbleiben, weil dem Vorbringen des Revisionswerbers zu den Gründen der Fristversäumnis vollinhaltlich Glauben geschenkt worden sei. Die ordentliche Revision sei nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen gewesen sei. Der Versäumung der Berufungsfrist liege kein bloß milderer Grad des Versehens zu Grunde (was näher ausgeführt wurde). Gemäß Paragraph 44, Absatz 3, Ziffer 4, VwGVG könne die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zuletzt deshalb unterbleiben, weil dem Vorbringen des Revisionswerbers zu den Gründen der Fristversäumnis vollinhaltlich Glauben geschenkt worden sei. Die ordentliche Revision sei nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen gewesen sei.

3.2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die zur hg ZI Ra 2015/03/0033 protokollierte außerordentliche Revision.

Der Revisionswerber führt darin insbesondere aus, das Verwaltungsgericht sei insofern von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, als es keine mündliche Verhandlung durchgeführt habe. Die Voraussetzungen des § 44 Abs 3 VwGVG für ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung seien nicht erfüllt, zumal der Revisionswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt habe. Der Revisionswerber führt darin insbesondere aus, das Verwaltungsgericht sei insofern von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, als es keine mündliche Verhandlung durchgeführt habe. Die Voraussetzungen des Paragraph 44, Absatz 3, VwGVG für ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung seien nicht erfüllt, zumal der Revisionswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt habe.

4. Die belangte Behörde erstattet eine Revisionsbeantwortung, in der sie den Revisionen entgegentrat.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - auf Grund ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - Revisionen erwogen:

Die Revisionen sind - zur Klarstellung der Rechtslage (Ra 2015/03/0032) bzw wegen Abweichens von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2015/03/0033) - zulässig.

5.1. Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung des mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim UVS anhängigen Verfahrens auf das Verwaltungsgericht übergegangen. 5.1. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung des mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim UVS anhängigen Verfahrens auf das Verwaltungsgericht übergegangen.

Einleitend ist weiter festzuhalten, dass die Vorgangsweise, dass das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss über die Zurückweisung des der Aktenlage nach verspäteten Rechtsmittels unabhängig vom bloß anhängigen, aber noch nicht bewilligten Wiedereinsetzungsantrag auf Grund der Aktenlage entschied, zulässig war: Mit Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 23. Oktober 1986, Slg Nr 12275/A, wurde klargestellt und in der Folge in ständiger Rechtsprechung zu den einschlägigen Vorschriften des AVG erkannt, dass die Frage der Verspätung eines Rechtsmittels unabhängig von einem bloß anhängigen, aber noch nicht entschiedenen Wiedereinsetzungsantrag sogleich auf Grund der Aktenlage zu entscheiden ist. Wird die Wiedereinsetzung später bewilligt, tritt die Zurückweisungsentscheidung von Gesetzes wegen außer Kraft. Diese - insbesondere zu den §§ 71 und 72 AVG ergangene - Rechtsprechung wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage übertragen (vgl VwGH vom 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0037). Einleitend ist weiter festzuhalten, dass die Vorgangsweise, dass das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss über die Zurückweisung des der Aktenlage nach verspäteten Rechtsmittels unabhängig vom bloß anhängigen, aber noch nicht bewilligten Wiedereinsetzungsantrag auf Grund der Aktenlage entschied, zulässig war: Mit Erkenntnis eines verstärkten Senats

vom 23. Oktober 1986, Slg Nr 12275/A, wurde klargestellt und in der Folge in ständiger Rechtsprechung zu den einschlägigen Vorschriften des AVG erkannt, dass die Frage der Verspätung eines Rechtsmittels unabhängig von einem bloß anhängigen, aber noch nicht entschiedenen Wiedereinsetzungsantrag sogleich auf Grund der Aktenlage zu entscheiden ist. Wird die Wiedereinsetzung später bewilligt, tritt die Zurückweisungsentscheidung von Gesetzes wegen außer Kraft. Diese - insbesondere zu den Paragraphen 71, und 72 AVG ergangene - Rechtsprechung wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage übertragen vergleiche , VwGH vom 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0037).

5.2. Gemäß § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG - mit im Revisionsfall nicht relevanten Ausnahmen - anzuwenden, gemäß § 38 VwGVG in Verwaltungsstrafsachen zudem die Bestimmungen des VStG. 5.2. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG - mit im Revisionsfall nicht relevanten Ausnahmen - anzuwenden, gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verwaltungsstrafsachen zudem die Bestimmungen des VStG.

§ 44 VwGVG trifft Regelungen über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Verfahren über Verwaltungsstrafsachen und bestimmt: Paragraph 44, VwGVG trifft Regelungen über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Verfahren über Verwaltungsstrafsachen und bestimmt:

"Verhandlung

§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.Paragraph 44, (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

1. (2)Absatz 2,Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
2. (3)Absatz 3,Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn

1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder

2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder

3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

1. (4)Absatz 4,Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.
2. (5)Absatz 5,Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

..."

Die vom Revisionswerber angesprochene Regelung des § 31 VStGDie vom Revisionswerber angesprochene Regelung des Paragraph 31, VStG

idF vor der Novelle BGBl I Nr 33/2013 lautete: in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, lautete:

"Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 und 3) vorgenommen worden ist. Paragraph 31, (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2, und 3) vorgenommen worden ist.

1. (2) Absatz 2, Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
2. (3) Absatz 3, Sind seit dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen. "Sind seit dem in Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen."

Durch die Novelle BGBl I Nr 33/2013 erhielt § 31 VStG folgende - seit 1. Juli 2013 in Kraft stehende - Fassung Durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, erhielt Paragraph 31, VStG folgende - seit 1. Juli 2013 in Kraft stehende - Fassung:

"Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Paragraph 31, (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2,) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

1. (2) Absatz 2, Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet: Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Absatz eins, genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

..."

5.3. Nach der ständigen Judikatur zu § 31 VStG idF vor BGBl I Nr 33/2013 ist als "Straferkenntnis" im Sinn des § 31 Abs 3

erster Satz VStG auch die Bestätigung eines solchen durch die im Instanzenzug angerufene Berufungsbehörde zu verstehen (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, § 31 VStG, unter E74 wiedergegebene Rechtsprechung). Es durfte daher auch ein erstinstanzliches Straferkenntnis bestätigender Berufungsbescheid nach Ablauf der Dreijahresfrist nach Beendigung der Tat nicht mehr erlassen werden. 5.3. Nach der ständigen Judikatur zu Paragraph 31, VStG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, ist als "Straferkenntnis" im Sinn des Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz VStG auch die Bestätigung eines solchen durch die im Instanzenzug angerufene Berufungsbehörde zu verstehen vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, Paragraph 31, VStG, unter E74 wiedergegebene Rechtsprechung). Es durfte daher auch ein erstinstanzliches Straferkenntnis bestätigender Berufungsbescheid nach Ablauf der Dreijahresfrist nach Beendigung der Tat nicht mehr erlassen werden.

Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers kann daraus aber nicht abgeleitet werden, dass die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet nach Ablauf der genannten Dreijahresfrist unzulässig wäre: Voraussetzung für die inhaltliche Behandlung einer Berufung - sei es durch Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses oder durch dessen Abänderung oder Aufhebung - ist, wie sich aus § 66 Abs 4 AVG ergibt, die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels. Die Berufungsbehörde belastete ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit, entschiede sie inhaltlich über eine verspätete Berufung (ständige Rechtsprechung, vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, § 66 AVG, unter E 107 wiedergegebene Rechtsprechung).Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers kann daraus aber nicht abgeleitet werden, dass die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet nach Ablauf der genannten Dreijahresfrist unzulässig wäre: Voraussetzung für die inhaltliche Behandlung einer Berufung - sei es durch Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses oder durch dessen Abänderung oder Aufhebung - ist, wie sich aus Paragraph 66, Absatz 4, AVG ergibt, die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels. Die Berufungsbehörde belastete ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit, entschiede sie inhaltlich über eine verspätete Berufung (ständige Rechtsprechung, vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, Paragraph 66, AVG, unter E 107 wiedergegebene Rechtsprechung).

Die Zurückweisung einer verspäteten Berufung gegen ein Straferkenntnis kann daher einer - nach dem Gesagten im Fall des Verstreichens der genannten Dreijahresfrist unzulässigen - "Bestätigung" des Straferkenntnisses nicht gleichgehalten werden.

Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz neu geschaffene Rechtslage übertragen, zumal sich die für die oben dargestellten Erwägungen der Judikatur maßgeblichen Vorschriften nunmehr im VwGVG widerspiegeln: Die Zuständigkeit zur Weiterführung des vormals beim UVS anhängigen Berufungsverfahrens ist auf das Verwaltungsgericht übergegangen (Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG; § 3 Abs 7 VwGbk-ÜG). Voraussetzung für eine inhaltliche Entscheidung der Verwaltungsgerichte über eine Beschwerde ist (weiterhin), dass diese nicht - etwa wegen Verspätung - zurückzuweisen ist (§ 28 Abs 1, § 50 VwGVG).Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz neu geschaffene Rechtslage übertragen, zumal sich die für die oben dargestellten Erwägungen der Judikatur maßgeblichen Vorschriften nunmehr im VwGVG widerspiegeln: Die Zuständigkeit zur Weiterführung des vormals beim UVS anhängigen Berufungsverfahrens ist auf das Verwaltungsgericht übergegangen (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG; Paragraph 3, Absatz 7, VwGbk-ÜG). Voraussetzung für eine inhaltliche Entscheidung der Verwaltungsgerichte über eine Beschwerde ist (weiterhin), dass diese nicht - etwa wegen Verspätung - zurückzuweisen ist (Paragraph 28, Absatz eins,, Paragraph 50, VwGVG).

Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers widerspricht der angefochtene Beschluss daher nicht § 31 VStG.Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers widerspricht der angefochtene Beschluss daher nicht Paragraph 31, VStG.

Dass die - aus einem offenkundigen Schreibfehler resultierende (§ 31 VwGVG weist keinen Abs 4 auf) - Wendung im Spruch des angefochtenen Beschlusses, die Beschwerde werde "gemäß § 31 Abs 4 VwGVG" zurückgewiesen, Rechte des Revisionswerbers verletzt, wird von der Revision nicht einmal ansatzweise dargelegt.Dass die - aus einem offenkundigen Schreibfehler resultierende (Paragraph 31, VwGVG weist keinen Absatz 4, auf) - Wendung im Spruch des angefochtenen Beschlusses, die Beschwerde werde "gemäß Paragraph 31, Absatz 4, VwGVG" zurückgewiesen, Rechte des Revisionswerbers verletzt, wird von der Revision nicht einmal ansatzweise dargelegt.

Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers begründet es auch keinen Verfahrensfehler, dass das

Verwaltungsgericht in dem dem angefochtenen Beschluss zu Grunde liegenden Verfahren keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, entfällt doch gemäß § 44 Abs 2 VwGVG die Verhandlung (unter anderem) dann, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers begründet es auch keinen Verfahrensfehler, dass das Verwaltungsgericht in dem dem angefochtenen Beschluss zu Grunde liegenden Verfahren keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, entfällt doch gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG die Verhandlung (unter anderem) dann, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

5.4. Anders verhält es sich mit der Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts.

Die Revision macht geltend, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht keine mündliche Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag durchgeführt habe, und ist damit im Recht:

Nach der Regelung des § 44 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (grundsätzlich, vgl VwGH vom 31. Juli 2014, Ra 2014/02/0011) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese kann unter den in § 44 Abs 2 bis 5 VwGVG genannten Voraussetzungen entfallen. Nach der Regelung des Paragraph 44, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (grundsätzlich, vergleiche , VwGH vom 31. Juli 2014, Ra 2014/02/0011) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese kann unter den in Paragraph 44, Absatz 2, bis 5 VwGVG genannten Voraussetzungen entfallen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts konnte eine mündliche Verhandlung nicht nach § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, hat doch der Revisionswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung explizit beantragt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts konnte eine mündliche Verhandlung nicht nach Paragraph 44, Absatz 3, Ziffer 4, VwGVG unterbleiben, hat doch der Revisionswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung explizit beantragt.

Voraussetzung für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung iSd § 44 Abs 3 VwGVG ist jedenfalls, dass keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da der Revisionswerber in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte, liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs 3 VwGVG nicht vor. Voraussetzung für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung iSd Paragraph 44, Absatz 3, VwGVG ist jedenfalls, dass keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da der Revisionswerber in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte, liegen die Voraussetzungen des Paragraph 44, Absatz 3, VwGVG nicht vor.

Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung konnte aber auch nicht etwa auf § 44 Abs 4 VwGVG gestützt werden: Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Erklärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Da das Verwaltungsgericht vorliegendenfalls nicht einen Beschluss zu fassen, sondern mit Erkenntnis zu entscheiden hatte, durfte es schon von daher nicht von der beantragten Verhandlung absehen (vgl VwGH vom 23. März 2015, ZI Ra 2014/08/0066). Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung konnte aber auch nicht etwa auf Paragraph 44, Absatz 4, VwGVG gestützt werden: Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Erklärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen. Da das Verwaltungsgericht vorliegendenfalls nicht einen Beschluss zu fassen, sondern mit Erkenntnis zu entscheiden hatte, durfte es schon von daher nicht von der beantragten Verhandlung absehen vergleiche , VwGH vom 23. März 2015, ZI Ra 2014/08/0066).

5.5. Aus dem Gesagten folgt, dass die Revision gegen den angefochtenen Beschluss als unbegründet abzuweisen war, während das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war.

Von der Durchführung einer seitens des Revisionswerbers beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden (vgl VwGH vom 27. Juli 2007, 2006/10/0040). Durch die Aufhebung der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet. Von der Durchführung einer seitens des Revisionswerbers beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden vergleiche , VwGH vom

27. Juli 2007, 2006/10/0040). Durch die Aufhebung der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 9. September 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015030032.L00

Im RIS seit

08.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at